

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ZPO § 282 (Beweislast),
Regelungsgesetz § 52

- Leitsätze:
1. Steht fest, daß ein Kläger als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erworben hat, dann obliegt dem Beklagten der Beweis dafür, daß der Kläger diese Anwartschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses verloren hat.
 2. Führt der Beklagte diesen Beweis lediglich dem ersten Anschein nach (Prima-facie-Beweis), dann braucht der Kläger nicht den vollen Gegenbeweis zu führen, sondern lediglich den Anscheinsbeweis dadurch zu erschüttern, daß er Tatsachen beweist, die geeignet sind, einen ernsthaften Zweifel an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu begründen.

Aktenzeichen: 3 AZR 623/57

Urteil des BAG vom 29. August 1958 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 623/57

VIII Sa 20/57
Baden-Württemberg
(Freiburg)

Urteilsformel zugestellt
am 29. August 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. August 1958
durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Schröder und
Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hoppe und
Moritz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
(Außenkammer Freiburg) vom 24. Oktober 1957
(VIII Sa 20/57) und des Arbeitsgerichts Freiburg
vom 29. Dezember 1956 (II Ca 811/56) aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Kläger im
Sinne des Regelungsgesetzes einem Beamten auf
Lebenszeit gleichsteht.

Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich
der Kosten der Streithilfe, werden dem Beklagten
auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1892 geborene Kläger hat vom 1. August 1914 bis Juli 1919 Militärdienst geleistet. Seit dem 15. Oktober 1932^{war er} bei der Stadtverwaltung Stettin angestellt. Seine Vergütung erhielt er zuletzt nach Gruppe VII TO.A. Im Jahre 1942 wurde er vom Reichsminister des Innern zur Dienstleistung im Landkreis Schieratz im damaligen Warthegau notdienstverpflichtet. Dort rückte er am 1. April 1944 in die Gruppe VIb TO.A auf. Etwa zur gleichen Zeit ging ihm folgendes Schreiben des Stettiner Oberbürgermeisters vom 31. März 1944 zu:

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Landkreises Schieratz vom 11.3.1944 sind Sie von diesem mit Wirkung vom 1.4.1944 als Angestellter übernommen worden. Ich teile Ihnen der Ordnung halber mit, dass aus diesem Grunde Ihr Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Stettin mit Ablauf des 31. März 1944 als aufgelöst gilt.

Der Kläger, der nach einem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Stettin Versorgungsansprüche gehabt hatte, hat mit seiner Klage die Feststellung begehrt, daß er im Sinne des Regelungsgesetzes einem Beamten auf Lebenszeit gleichstehe. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zuungunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Unstreitig hatte der Kläger nach dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Stettin einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Außerdem hatte er auch im Sinne von § 2 Nr. 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz am 1. April 1938 bereits zehn Dienstjahre,

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

da ihm seine Militärdienstzeit im Ersten Weltkrieg anzurechnen ist (BAG 4, 168).

Nach § 52 Regelungsgesetz in Verbindung mit § 2 der 3. DVO stehen jedoch nur solche Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes den Beamten auf Lebenszeit gleich, die noch am 8. Mai 1945 einen Anspruch auf beamtenähnliche Versorgung gehabt haben. Das wäre beim Kläger dann nicht der Fall, wenn sein Dienstverhältnis zur Stadt Stettin, wie die Beklagte behauptet, schon am 1. April 1944 durch seine Übernahme nach Schieratz ein Ende gefunden hätte. Da der Landkreis Schieratz für seine Bediensteten keine beamtenähnliche Versorgung vorsah, wäre dann nämlich auch die Versorgungsberechtigung des Klägers weggefallen.

Nach § 5 Abs. 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) waren Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer des Notdienstes zu beurlauben; das Beschäftigungsverhältnis durfte wegen der Heranziehung zum Notdienst nicht gekündigt werden. Hieraus folgt zunächst, was auch das angefochtene Urteil nicht in Zweifel zieht, daß weder die Notdienstverpflichtung des Klägers im Jahre 1942 noch seine Aufgruppierung im Jahre 1944 sein Stettiner Arbeitsverhältnis beendet hat. Daß es durch eine Kündigung von Seiten der Stadt Stettin beendet worden ist, hat das verklagte Land nicht behauptet. Eine solche Kündigung wäre auch nach der Notdienstverordnung nicht zulässig gewesen. Daß der Kläger seinerseits gekündigt hat, ist ebenfalls nicht behauptet. Danach bleibt nur die Möglichkeit einer Beendigung des Stettiner Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einverständnis, d.h. durch Vertrag. Eine solche vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stettin und dem Kläger will das verklagte Land offenbar behaupten. Es will sagen, der Kläger habe sich gleichzeitig und im ursächlichen Zusammenhang mit seiner Höhereinstufung von Gruppe VII nach Gruppe VIb TO.A am 1. April 1944 aus der Notdienstverpflichtung in ein tarifliches Angestelltenverhältnis vom Landkreis Schieratz



- 4 -

übernehmen lassen und sei demgemäß mit der Beendigung seines Stettiner Arbeitsverhältnisses einverstanden gewesen.

Für diese Behauptung ist der Beklagte beweispflichtig. Der Kläger braucht nur die seinen Anspruch begründenden und erhaltenden Tatsachen zu beweisen, also hier die Tatsachen, die den Erwerb einer Anwartschaft auf Altersversorgung gegenüber der Stadt Stettin begründen. Da diese Tatsachen unstreitig sind, obliegt dem verklagten Land nach der allgemeinen Regel, daß es Sache des Anspruchsgegners ist, rechtsvernichtende Tatsachen zu beweisen, der Beweis dafür, daß die Anwartschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1944 weggefallen ist. Das verkennt auch das angefochtene Urteil anscheinend nicht. Es meint nur, die Beendigung des Stettiner Arbeitsverhältnisses müsse aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters an den Kläger vom 31. März 1944 geschlossen werden. Aus diesem Schreiben konnte das Berufungsgericht in der Tat einen solchen Schluß ziehen. Denn wenn, wie es in dem Schreiben heißt, der Landrat in Schieratz am 11. März 1944 der Stadt Stettin mitgeteilt hat, der Kläger werde mit Wirkung vom 1. April 1944 als Angestellter vom Landkreis Schieratz übernommen, und wenn weiter der Kläger auf die Mitteilung, sein Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Stettin gelte aus diesem Grunde mit Ablauf des 31. März 1944 als aufgelöst, geschwiegen hat, dann könnte man annehmen, daß der Kläger mit seinem Ausscheiden aus seiner Stettiner Stelle einverstanden war und dies auch durch sein passives Verhalten gegenüber dem Schreiben vom 31. März 1944 erkennbar zum Ausdruck gebracht hat.

Dabei handelt es sich aber nicht um den vollen Beweis des Einverständnisses des Klägers, sondern nur um einen sogenannten Beweis des ersten Anscheins. Von einem solchen Anscheinsbeweis spricht man, wenn aus einem tatsächlich feststehenden Sachverhalt, hier aus dem Schreiben des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stettiner Oberbürgermeisters vom 31. März 1944, nach der Lebenserfahrung mit Wahrscheinlichkeit auf andere Tatsachen, seien es Ursachen oder Folgen, hier also auf das stillschweigende Einverständnis des Klägers mit seinem Ausscheiden, zu schließen ist, ohne daß dadurch die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ganz verneint werden kann. Auch das Landesarbeitsgericht war sich bewußt, daß seine Annahme, das Stettiner Arbeitsverhältnis des Klägers habe nur bis zum 31. März 1944 bestanden, nicht vollbewiesen ist, sondern nur auf einem solchen Beweise des ersten Anscheins beruht. Denn sonst könnte es nicht fortfahren, für das Gegenteil sei der Kläger beweispflichtig. Bei bereits erbrachtem vollen Beweis bliebe für den Beweis des Gegenteils kein Raum.

Rechtsirrig ist aber die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, gegenüber dem Beweis des ersten Anscheins müsse der Kläger den Gegenbeweis führen. Denn der Beweis des ersten Anscheins ist seinem Wesen nach nicht so stark, daß er eine Umkehr der Beweislast herbeiführt. Vielmehr genügt es, daß der Kläger den Anscheinsbeweis erschüttert, indem er seinerseits Tatsachen behauptet und erforderlichenfalls beweist, die geeignet sind, ernsthaften Zweifel an der Wahrheit der prima facie als erwiesen erachteten Tatsache zu erwecken, und dadurch das verklagte Land nötigt, nunmehr seinerseits den vollen Beweis zu erbringen (vgl. BGHZ 8, 239, mit weiteren Hinweisen).

Solche den Anscheinsbeweis erschütternden Tatsachen lagen aber dem Landesarbeitsgericht vor. Das angefochtene Urteil nimmt selbst auf die Aussagen der Zeugen P und H ... Bezug, die dahin gehen, die Zeugen könnten sich nicht an die Aufhebung der Abordnung des Klägers erinnern, und der weiteren Aussage des Zeugen H ..., seines Wissens sei in der Abteilung für Kommunalaufsicht, in der der Kläger beschäftigt war, bis zur Räumung des Kreises Schieratz niemand endgültig übernommen worden. Das eröffnet die Möglichkeit, daß das Schreiben des Landrats in Schieratz an den Oberbürgermeister von Stettin, in dem an-



geblich von der Mitteilung der Übernahme des Klägers die Rede war, inhaltlich unrichtig oder mißverständlich abgefaßt war und in Stettin mißverstanden worden ist. Vielleicht war in dem Schreiben nur gesagt oder sollte nur gesagt werden, daß der Kläger, ohne daß dadurch die Notdienstverpflichtung beendet worden wäre, von Gruppe VII nach Gruppe VIb TO.A hinaufgestuft worden ist.

Zur Abweisung der Klage ist das Landesarbeitsgericht nur deswegen gekommen, weil es den Kläger rechtsirrtümlich für gegenbeweispflichtig hielt und ihm die Zeugenaussagen zum vollen Beweis nicht genügten. Bei richtiger Verteilung der Beweislast hätte es der Klage mit der Begründung stattgeben müssen, daß das verklagte Land zwar dem ersten Anschein nach das Ausscheiden des Klägers bewiesen, der Kläger aber diesen Anscheinsbeweis erschüttert und das verklagte Land den ihm nunmehr obliegenden vollen Beweis nicht geführt habe. Der Senat sieht sich in der Lage auf Grund des festgestellten Sachverhalts in diesem Sinne selbst zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO), und zwar allein aus Gründen der Beweislast, ohne eine vom angefochtenen Urteil abweichende Beweiswürdigung vorzunehmen, zu der es als Revisionsgericht grundsätzlich nicht befugt ist. Es braucht hiernach nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit noch weitere Umstände, die sich aus dem festgestellten Sachverhalt und aus der Lebenserfahrung ergeben, ebenfalls gegen die Annahme sprechen, der Kläger sei mit der Beendigung seines Stettiner Arbeitsverhältnisses einverstanden gewesen. Als solche Umstände kämen in Betracht, daß es für den Kläger vielleicht gefährlich gewesen wäre, wenn er sich im April 1944 im Zeichen des totalen Krieges seiner Übernahme in den Dienst des Kreises Schieratz widersetzt hätte, und daß deswegen sein bloßes Still-schweigen nicht ohne weiteres als Zustimmung gedeutet werden kann, zumal er durch seine Übernahme die Anwartschaft auf Altersversorgung verloren hätte.

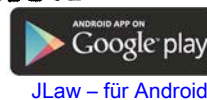
gez. Schilgen

Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Martel ist erkrankt
Schilgen

Hoppe
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Moritz

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)